



Klienten-Info

Scheinfirmen und Steuern

Leider treten vermehrt Unternehmungen am Markt auf, welche mit Billigangeboten Auftraggeber überzeugen können, entsprechende Aufträge im Baubereich zu erteilen. Auch wenn die Arbeiten zur Zufriedenheit des Auftraggebers erbracht werden, gibt es im Nachhinein „Heulen und Zähneknirschen“ bei Prüfung durch die Finanzverwaltung. **Vorsteuerverlust** und **Aberkennung** zumindest eines Teils des **Aufwandes** ist die Folge.

Tipp: Scannen Sie Ihren Auftragnehmer auf sein wirtschaftliches und steuerliches Umfeld!

Dazu einige Hinweise, resultierend aus **Gesprächen mit Betriebsprüfern**:

1. Prüfung der **UID-Nummer** ist selbstverständlich und einfach.
2. Abfrage des **Firmenbuches** und Vergleich mit den Daten, welche aus dem Kostenvoranschlag ablesbar sind. Der Auszug aus dem Firmenbuch sollte auch inhaltlich Aufschluss geben, ob ein zeitnaher **Wechsel** der **Gesellschafter** und/oder des **Geschäftsführers** erfolgt ist. Insbesondere eine Übernahme der Gesellschaftsanteile auf einen Alleingesellschafter ist bei Scheinfirmen oftmals gegeben.
3. Wenn möglich Bonitätsauskunft beim **KSV** einholen.
4. Da die Vorsteuerabzugsberechtigung unter anderem von der richtigen **Adressangabe** abhängt, ist es empfehlenswert, die Vertragsunterfertigung für den Auftrag beim Auftragnehmer vorzunehmen. nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Auftraggeber auch zu prüfen, ob an dieser Adresse ein aufrechter **Geschäftsbetrieb** geführt wird.
5. Prüfung der **Preisrelation** zu einem „normalen“ Angebot. Wenn der Abstand zum nächsten Anbot zu hoch ist, kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass weder Sozialversicherung, Lohnabgaben, Umsatzsteuer, etc. vom Auftragnehmer abgeführt wird.
6. Prüfung der **Personenidentität des Geschäftsführers** im Firmenbuch mit dem Unterzeichner des Auftrages. Zumeist werden von einem Strohmännchen die Verhandlungen geführt, welcher gar nicht Geschäftsführer des Unternehmens ist.
7. **Umsatzsteuer** entweder direkt an das **Finanzamt** des Auftragnehmers zur **Einzahlung** bringen, oder aber auch im **Überrechnungswege**. Dann kommt wenigstens die Finanz zum ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag.

Tipp: Punkt 7 ist bei den speziellen Bauleistungen gem. § 19 Abs. 1a entschärft, da hier ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger erfolgt und die Rechnungsausstellung ohne USt zu erfolgen hat. Im Zweifel fragen Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!